

99107023011003, 99107023011003

Wohngeld Änderungsmitteilung wie Anzahl Haushaltsmitglieder, Miete, Belastung oder Einkünfte

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/101688303/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107023011003, 99107023011003
Leistungsbezeichnung I	Wohngeld Änderungsmitteilung wie Anzahl Haushaltsmitglieder, Miete, Belastung oder Einkünfte
Leistungsbezeichnung II	Wohngeld Erhöhung
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Erhöhung Anzahl Haushaltsmitglieder, Zuschuss zur Miete, Wohngeldänderung, Verringerung Miete, Unterstützung für Miete, Unterstützung für Wohnkosten, Wohngelderhöhung, Wohngeld, Erhöhung Belastung, Eigentum Wohnraum, Wohngeldberechtigte Person, Verringerung Anzahl Haushaltsmitglieder, Mietzuschuss Erhöhung, Mietzuschuss Änderung, Verringerung Belastung, Mieterhöhung, Verringerung Gesamteinkommen,

Modul	Sachverhalt
	Zuschuss zu Lasten, Unterstützung für Eigentum, Lastenzuschuss, Lastenzuschuss Erhöhung, Wohngeldberechtigung Änderung, Mietzuschuss, Lastenzuschuss Änderung, Mietwohnung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200), Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.07.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/_27.html
Teaser	Wenn Sie bereits Wohngeld erhalten, müssen Sie bestimmte Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse mitteilen.
Volltext	Sie teilen der Wohngeldbehörde unverzüglich mit, wenn • sich Ihr Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent erhöht hat, • Ihre Miete oder Belastung bei Wohneigentum (ohne Heizkosten) sich um mehr als 15 Prozent verringert hat oder • sich die Anzahl der Haushaltsmitglieder verringert hat. Wenn sich Ihr Gesamteinkommen dadurch verringert, dass weniger Mitglieder in Ihrem Haushalt zu berücksichtigen sind, kann das auch ein Grund für eine

Modul	Sachverhalt
	Änderung des Wohngeldes sein.
Erforderliche Unterlagen	Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein: • Nachweise über Änderung der Miete oder Belastung • Nachweise zum geänderten Einkommen • Nachweise zur Änderung der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
Voraussetzungen	• Ihr Gesamteinkommen muss sich um mehr als 15 % erhöht haben oder • die Zahl Ihrer Haushaltsmitglieder hat sich verringert oder • Ihre Miete oder Ihre Belastung bei Wohneigentum (ohne Heizkosten) hat sich um mehr als 15 % verringert Einzelheiten erfragen Sie bitte in Ihrer örtlich zuständigen Wohngeldbehörde.
Kosten	kostenfrei
Verfahrensablauf	Sie senden Ihre Änderungsmitteilung schriftlich oder online an die für Sie zuständige Wohngeldstelle. Die Behörde prüft, ob Ihre Mitteilung Auswirkung auf die Höhe Ihres Wohngeldes hat und sendet Ihnen gegebenenfalls einen Bescheid zu.
Bearbeitungsdauer	Ihre Mitteilung wird unverzüglich geprüft. Die Bearbeitungsdauer hängt unter anderem von der Vollständigkeit Ihrer Angaben und der Vorlage der für die Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise ab. Längere Bearbeitungszeiten gehen nicht zu Ihren Lasten.
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.bmwsb.bund.de/Webbs/BMWSB/DE/theme/n/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeld-node.html
Hinweise	Es gibt folgende Hinweise: Wenn sich Ihre finanzielle Situation oder Ihre

Modul

Sachverhalt

Lebensumstände verbessert oder verändert haben, kann es auch zu einer Verringerung des Wohngeldes kommen. Sie sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Verringerung des Wohngeldes führen können, der Wohngeldbehörde unverzüglich mitzuteilen. Um die rechtswidrige Inanspruchnahme von Wohngeld zu vermeiden oder aufzudecken, überprüft die Wohngeldbehörde die Haushaltsmitglieder regelmäßig durch einen Datenabgleich.

Um die rechtswidrige Inanspruchnahme von Wohngeld zu vermeiden oder aufzudecken, darf die Wohngeldbehörde die Haushaltsmitglieder regelmäßig durch einen Datenabgleich – auch in automatisierter Form – insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung, überprüfen.

Es darf zum Beispiel abgeglichen werden,

- ob während des Wohngeldbezugs Bürgergeld (früher Arbeitslosengeld II) gezahlt wird,
- ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht,
- oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist.

Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich. Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern. Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

Durch diese Überprüfungen kann die Wohngeldbehörde zum Beispiel ermitteln,

- ob Wohngeld mehrfach bezogen wird,
- ob gleichzeitig zum Ausschluss vom Wohngeld führende Transferleistungen bezogen werden,
- ob zutreffende Angaben im Wohngeldantrag
 - zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit,
 - zum Einkommen aus einer oder mehreren Renten,
 - zum Einkommen aus Kapitalerträgen (Zinsen oder

Modul

Sachverhalt

Dividenden) gemacht wurden,
 • ob bei ursprünglicher Arbeitslosigkeit die Zahlung von Arbeitslosengeld eingestellt wurde (zum Beispiel auf Grund der Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit) und
 • ob die ursprüngliche Wohnung, für die Wohngeld geleistet wurde, noch tatsächlich genutzt wird.

Die Überprüfung ist bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Bekanntgabe der zugehörigen Wohngeldbewilligung zulässig.

Rechtsbehelf

Kurztext

- Wohngeld Änderung Änderungsmitteilung
 - Antrag schriftlich oder online
 - Mitteilung muss unverzüglich erfolgen
 - Der bereits bewilligte Miet- oder Lastenzuschuss (bei Eigentum) kann auf Antrag erhöht werden bei
 - Verringerung des Gesamteinkommens um mehr als 10 Prozent
 - Erhöhung der Miete oder Belastung (ohne Heizkosten) um mehr als 10 Prozent
 - Erhöhung der Anzahl der Haushaltsmitglieder
 - Voraussetzung: Der Wohnraum wird selbst genutzt und die Miete oder Belastung immer noch selbst dafür aufgebracht

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Über Ihren Erhöhungsantrag entscheidet der zuständige Landkreis bzw. die zuständige Stadt/Gemeinde.

Fachaufsichtsbehörde über die Wohngeldstellen ist das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg.

<https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/weitere-verzeichnisse/verzeichnislste/~wohngeldbehoerden>

<https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/weitere-verzeichnisse/verzeichnislste/~wohngeldbehoerden>

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Wohngeld Änderungsmitteilung wie Anzahl Haushaltsmitglieder, Miete, Belastung oder Einkünfte, Notification of changes to housing benefit such as number of household members, rent, charges or income